



59122-591pä/010-2015#017

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
 Räpplenstraße 17  
 70191 Stuttgart

DB

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Eingang: 21. März 2016

Bearbeitung (Ø)

Original an

Doku /

P

S

U

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

/

Bearbeitung: Herr Vogt

Telefon: +49 (711) 22816-122

Telefax: +49 (711) 22816-699

e-Mail: VogtS@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.03.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3337474

59122-591pä/010-2015#017

Betreff: Planänderungsbescheid nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 7. Planänderung Änderung EÜ B313“

Bezug: Ihr Antrag vom 13.10.2015, Az.: I.GV(3), PFA1.4/HT/151013/01

Anlagen: - Ausfertigung des Planänderungsbescheid (Text) vom 10.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Planänderungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt. Eine Ausfertigung des genehmigten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vogt  
 Vogt

Hausanschrift:  
 Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
 Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
 Fax-Nr. +49 (711) 22816-699  
 Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
 Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#017  
Datum: 10.03.2016

### 3. Ausfertigung

## Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 30. April 2008,  
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4  
(Filderbereich bis Wendlingen)**

**gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.4, 7. PÄ:  
Änderung EÜ B313“**

**in Unterensingen  
Bahn-km 24,481  
der Strecke 4813 (Stuttgart – Augsburg)**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt / Main,  
diese vertreten durch die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid:

### A Verfügender Teil

#### A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Bauart der EÜ B313.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis, 1 Seite	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III, Beschreibung des Planfeststellungsbereichs vom 01.03.2016 Seiten 38, 39a und 39-1	Ändert Anlage 1
1	Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom 01.03.2016, 4 Seiten	Ergänzt Anlage 1
3	Bauwerksverzeichnis Seite 9a	Ändert Anlage 3
7	Bauwerkspläne	
7.13	EÜ B313, km 24,481	
Blatt 1A von 3	Bauwerksplan, EÜ B313, Lageplan vom 11.09.2015 Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 3
Blatt 2A von 3	Bauwerksplan, EÜ B313, Schnitt A-A und B-B	Ersetzt Blatt 2

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	vom 11.09.2015, Maßstab 1:100	von 3
Blatt 2A von 3	Bauwerksplan, EÜ B313, Ansicht vom 11.09.2015, Maßstab 1:100	Ersetzt Blatt 3 von 3
13	Bauzustände und Bauleistik	
13.1	Erläuterungsbericht vom 01.03.2016 Seiten 7 und 8a	Ändert Anlage 13.1
14	Verkehrsführung während der Bauzeit	
14.1	Erläuterungsbericht vom 01.03.2016 Seiten 9a und 9-1	Ändert Anlage 14.1
15	Formular zur Umwelterklärung 11.09.2015 5 Seiten	Nur zur Information
B	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bezgl. Lärm und Erschütterung der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ vom 02.10.2015, 3 Seiten	Nur zur Information
C	Stellungnahme zum Immissionsschutz bezgl. Staub der ARGE „Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU“ vom 05.10.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
D	E-Mail Verkehr zwischen Regierungspräsidium und der Vorhabenträgerin mit Zustimmung des Regierungspräsidium, 6 Seiten, 2 Pläne (Schnitt und Lageplan)	Nur zur Information

### A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### A.4 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung der Bauart der EÜ B313 zum Gegenstand. Der ursprüngliche Überbau war als vierstegige Verbundkonstruktion aus Stahl-Beton geplant und wird nun als Hohlkastenüberbau aus Spannbeton ausgeführt, der im Taktschiebeverfahren eingeschoben wird.

Für die ursprünglich geplante Bauart, bei der es sich nicht um eine Standardbauweise handelt, fehlen der Vorhabenträgerin die erforderlichen Erfahrungen bezüglich einer festen Fahrbahn auf einer eingespannten Verbundbrücke. Um die Kompatibilität des Überbaus mit der festen Fahrbahn zu gewährleisten, wurde die Bauart geändert.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.10.2015, Az.: I.GV(3) PFA1.4/HAT/151013/01, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 7. PÄ, Änderung EÜ B313“ beantragt. Der Antrag ist am 14.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.02.2015, Az. 59122-591pä/010-2015#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 24.02.2015 um Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 07.03.2016 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.2.3 Verfahren**

#### **B.2.3.1 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

### **B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG**

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

#### **B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens**

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So wird die Bauart der Eisenbahnüberführung B313 geändert. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

#### **B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen**

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

#### **B.2.3.2.2.1 Grunderwerb**

Die Planänderung befindet sich innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Es sind keine zusätzlichen Flächen notwendig.

#### **B.2.3.2.2.2 Immissionen**

Zusätzliche Betroffenheiten sind durch die Änderung der Bauart nicht festzustellen. Entsprechende Stellungnahmen von Sachverständigen liegen vor.

#### **B.2.3.2.2.3 Umwelt**

Wie unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Änderung der Bauart erfordert auch im Bauablauf keine zusätzlichen Flächen. Somit sind auch keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu festzustellen.

#### **B.2.3.2.2.4 Verkehrssicherheit**

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart zu den erforderlichen Hilfsstützen für das Taktschiebeverfahren liegt vor. Damit bleibt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt.

### **B.3 Sofortige Vollziehung**

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen



privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen) vom 30. April 2008 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 7. Planänderung wird erforderlich aufgrund der Änderung der Bauart der Eisenbahnüberführung B313. Für die ursprünglich geplante Bauart, bei der es sich nicht um eine Standardbauweise handelt, fehlen der Vorhabenträgerin die erforderlichen Erfahrungen bezüglich einer festen Fahrbahn auf einer eingespannten Verbundbrücke. Um die Kompatibilität des Überbaus mit der festen Fahrbahn zu gewährleisten, wurde die Bauart geändert. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange

Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstraße 1168165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

#### **B.4 Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

#### **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Schubertstraße 1168165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stutt-

gart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Stuttgart, den  
Az.: 59122-591pä/010-2015#017  
VMS-Nr.: 3337474**

Im Auftrag

*Vogt*  
Vogt



Eisenbahn - Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Aktenzeichen

59122-591 pä 1010 -2015#017

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

9.03.16

Deutsche Post 

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen GmbH  
 Keine Ersatzzustellung an:  
 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

<b>Projektraum:</b> <input type="checkbox"/> S21 <input type="checkbox"/> 1.3 <input checked="" type="checkbox"/> 1.4				
			Ja	Nein
Vorgang zur Repro				<input checked="" type="checkbox"/>
Anlagen für DOKU			<input checked="" type="checkbox"/>	
Ablage in DOXiS			<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Namenszeichen / Leitung</b>				
Eingang DOKU (Datum):				
22. MRZ. 2016				
<b>Grundverschlagnwortung</b>				
Projektraum:      Angaben siehe oben				
Dokumentenrichtung			PE	PA
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei PA, hier die Nr. angeben:				
<b>Empfänger / Absender:</b>				
Belegdatum (Datum des Schreibens):				
Betreff (250 Zeichen max.):				
<b>Mitarbeiter</b>	<b>OE / Firma / ggf. Adresse</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>Ø</b>
Schlee, Ute (Skr.)	I.GV(3)			
Diener, Sandra (Skr.)	I.GV(3)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Jacobi, Christophe (PL)	I.GV(3) / PFA 1.3 und PFA 1.4			<input checked="" type="checkbox"/>
Kaposztas, Stefan (TL)	I.GV(3) / PFA 1.4			<input checked="" type="checkbox"/>
Belz, Rolf	I.GV(3) / PFA 1.4			
Binder, Kathrin	I.GV(3) / PFA 1.4			
Ehrhardt, Frank	I.GV(3) / PFA 1.4			
Görner, Bernd	I.GV(3) / PFA 1.4			<input checked="" type="checkbox"/>
Aschenbach, Bernd	I.GV(3) / PFA 1.4			
Rohrdrommel, Ludwig	I.GV(3) / PFA 1.4		<input checked="" type="checkbox"/>	
Troff, Heinz	I.GV(3) / PFA 1.4			
Beihl, Thomas	I.GV(3) / PFA 1.3 und PFA 1.4			
Vitt, Georg	I.GV(3) / PFA 1.4			
Leskovar, Marko (PL)	I.GF(3)			<input checked="" type="checkbox"/>
Fischer, Christian	I.GF(3)			
Schmitz, Sara	I.GF(3)			
Heckelmann, Sandra	I.GF(3)			
Krüger, David	I.GF(3)			
Recchia, Jasmin	I.GF(3)			
Vogelmann, Daniel	TEI3			<input checked="" type="checkbox"/>
Krüger, Dirk	I.GV(3)			<input checked="" type="checkbox"/>
Märkle, Ralf	I.GC(V)			<input checked="" type="checkbox"/>
Rath, Franz - Josef	I.GF(3)			<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Externe Adressaten</b>	<b>OE / Firma / ggf. Adresse</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>Ø</b>

Spalte V (Verantwortlicher) darf nur ein Mitarbeiter angekreuzt werden.  
 Spalte DOKU (Datum) ist nur von der Doku zu benutzen.